

Information

gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

(Stand: 07.02.2018)

Der Mitarbeiter eines Zeitarbeitsunternehmens hat gegenüber seinem Arbeitgeber, der Daten über ihn verarbeitet hat, eine Reihe von Rechten. So muss er zum Beispiel bei erstmaliger Speicherung seiner Daten davon in Kenntnis gesetzt werden. Weiter kann er Auskunft darüber verlangen, welche Daten von ihm gespeichert wurden, wo die Speicherung stattgefunden hat und zu welchem Zweck die Daten erhoben oder verarbeitet wurden. Auf diese Rechte kann der Betroffene auch vertraglich nicht verzichten.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind schriftlich oder in anderer Form (ggf. elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

Der Verantwortliche, in diesem Fall der Arbeitgeber, hat im Hinblick auf das Transparenzgebot stets den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erledigung der Informationspflichten zu erbringen (Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung).

Mitzuteilen sind nach Art. 13 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung:



- Firmenname und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter
- Kontaktdaten des ggf. vorhandenen Datenschutzbeauftragten
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und zusätzlich die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung beruht
- berechtigtes Interesse, sofern die Datenerhebung auf einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten, sollten gem.

Art. 13 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung zusätzliche Informationen mitgeteilt werden:



- geplante Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrechte
- Recht zum jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung und die Tatsache, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bis zum Widerruf unberührt bleibt
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen und die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Information gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Name und Anschrift des Verantwortlichen	Datenschutzbeauftragte(r)
_____	_____
(Name des Zeitarbeitsunternehmens)	(Name des Datenschutzbeauftragten)
_____	_____
(Straße und Hausnummer)	(Telefonnummer)
_____	_____
(Postleitzahl und Ort)	(E-Mail)

(Telefonnummer)	

(E-Mail)	

Zweck der Datenverarbeitung (z.B. Personaldatenbank, Lohnbuchhaltung, Konkretisierung gem. AÜG etc.)	Rechtsgrundlage (i.d.R. § 26 BSDG-neu)

Interesse des Verantwortlichen an der Datenerhebung (z.B. Zahlung von Steuern und Sozialversicherungen, Beurteilung der Qualifikation, gesetzliche Aufbewahrungsfristen etc.)

Empfänger der personenbezogenen Daten	
_____	_____
(Name des Empfängers)	(Telefonnummer)
_____	_____
(ggf. Abteilung des Empfängers)	(E-Mail)

Speicherdauer der Daten (entweder Zeitangabe oder ggf. Ereignis, welches zur Löschung führt, z.B. Kündigung)

Betroffenenrechte

Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung - Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sofern keiner der gesetzlich definierten Fälle einer entbehrlichen Einwilligung gegeben ist (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung), ist die Einwilligung damit das „Maß der Rechtmäßigkeit“ einer Datenverarbeitung. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Eine Einwilligung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung - Recht auf Auskunft

Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zudem kann die betroffene Person ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf).

Die Erteilung der Auskunft geschieht unentgeltlich und innerhalb eines Monats. Die Auskunftserteilung an die betroffene Person darf nach Art. 15 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder bei Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann.

Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung - Recht auf Löschung

Personenbezogene Daten sind auf Verlangen der betroffenen Person und/oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig durch den Verantwortlichen unverzüglich zu löschen.

Voraussetzungen:




- Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen
- betroffene Person hat ihre Einwilligung widerrufen und es besteht auch keine sonstige Rechtsgrundlage
- betroffene Person legt gem. Art. 21 Abs. 1 oder 2 Datenschutz-Grundverordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung ein
- personenbezogene Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
- Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt

Die Pflicht zur Löschung nach Art. 17 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung und die Pflicht zur Information weiterer Verantwortlicher nach Art. 17 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung entfallen, wenn gemäß Art. 17 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung erforderlich ist.

Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Entsprechend der Regelung des § 35 BDSG-neu ist im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung und unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen statt des Lösungsanspruchs der betroffenen Person ein Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung gegeben.

Voraussetzungen:

- 
 - Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
 - Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten
 - personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
 - betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung ein, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen

Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung – Recht auf Widerspruch

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. e oder f Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche muss dann aufhören, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Eine Ausnahme besteht beim Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung, z.B. wenn diese der Geltendmachung von Rechtsansprüchen dient.

Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung – Recht auf Beschwerde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Der Mitarbeiter wurde mit Vorlage dieses Dokumentes über die Betroffenenrechte gem. Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz informiert. Der Arbeitgeber kommt damit dem Transparenzgebot und seiner Informationspflicht gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung nach. Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorstehenden Rechte gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

_____ (Ort, Datum) _____ (Name des Mitarbeiters)